

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

do. GZ: 2024-000.683-22/7

per E-Mail
post.vr@bglld.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.302.770

Legistik und Recht; Fremdlegistik: LG-Burgenland
Bgld Landtagswahlordnung 1995, Volksabstimmungsgesetz,
Volksbefragungsgesetz und das Volksbegehrensgesetz, Novelle 2024 -
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Artikel 1 – Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Z 43 – § 50 Abs. 3:

Es wird empfohlen von der Streichung des § 50 Abs. 3 erster Satz abzusehen. Diese Bestimmung stellt nach geltender Rechtslage lediglich klar, dass im Zweifelsfall über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson die Wahlbehörde entscheidet. Ein generelles Erfordernis zur Beschlussfassung durch die Wahlbehörde bei Inanspruchnahme einer Geleitperson besteht nach geltender Rechtslage nicht. Selbst im Falle der Streichung dieses Satzes wäre – im Zweifelsfalle (Uneinigkeit der Mitglieder der Wahlbehörde) – immer noch eine Beschlussfassung durch die Wahlbehörde geboten, weswegen das Belassen dieser diesbezüglich klarstellenden gesetzlichen Normierung dringend erforderlich erscheint.

Zu Z 63 – § 88a:

Mit gegenständlicher Datenverarbeitung wird (insbesondere) vorgesehen, dass personenbezogene Daten von Mitgliedern der Wahlbehörden, Vertrauenspersonen sowie Wahlzeugen verarbeitet werden, wobei auch vorgesehen ist, besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO (Parteizugehörigkeit) zu erfassen. Es steht die Frage im Raum, ob diese Datenverarbeitung vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 lit c DSGVO („Datenminimierung“) erforderlich ist, zumal die Vollziehung von Wahlen auch bisher ohne Verarbeitung von derartigen personenbezogenen Daten in einer zentralen Datenverarbeitung möglich war.

Nicht hervor geht aus dem vorgesehenen § 88a, wer die in Abs. 2 erwähnten gemeinsamen Verantwortlichen nach Art. 26 DSGVO sind. Des Weiteren sollte klargestellt werden, welche „Behörden“ im vorletzten Satz des Abs. 1 gemeint sind.

Es steht die Frage im Raum, ob mit dem vorgesehenen § 88a Abs. 3 gemeint sein sollte, dass die Landeswahlbehörde die Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten für alle gemeinsamen Verantwortlichen durchführt.

In Bezug auf den vorgesehenen § 88a Abs. 6 Z 5 erscheint der Ausdruck „Übermittlungsempfänger sind: ... Statistische Auswertungen von öffentlichen Daten an Externe“ nicht ausreichend determiniert. Es wird angeregt, konkret zu normieren, wer Übermittlungsempfänger im Sinne des Art. 4 Z 9 DSGVO ist.

In Bezug auf Abs. 8 wird darauf hingewiesen, dass das Wort „für“ gestrichen werden sollte. Nicht nachvollziehbar erscheint, warum die Löschung von personenbezogenen Daten von Wahlbehördenmitgliedern, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen pauschal zehn Jahre nach Erfassung vorgesehen ist. Es sollte vielmehr auf das Bestehen eines konkreten Verarbeitungszwecks abgestellt werden. Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks besteht keine Notwendigkeit zu einer weiter andauernden Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

10. Mai 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

